

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Großraum- und Schwerlastverkehren**

Die kreisangehörigen Kommunen: Stadt Bergkamen, Gemeinde Bönen, Stadt Fröndenberg/Ruhr, Gemeinde Holzwickede, Stadt Kamen, Stadt Lünen, Stadt Schwerte, Stadt Selm, Kreisstadt Unna, Stadt Werne – vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister/Innen – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat – schließen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/ SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **Präambel**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Kreis Unna ein sogenanntes „Positivnetz“ für Großraum- und Schwerlaststrecken unter Beteiligung der betroffenen örtlichen Straßenverkehrsbehörden entwickelt. Das Positivnetz bezieht sich auf das den Bundesautobahnen nachgelagerte Verkehrsnetz und wiederkehrende Strecken mit Vorgabe von maximalen Maßen, Gewichten und Auflagen.

Das Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwerlastverkehr wird durch den Wegfall der Anhörung von Verfahrensbeteiligten entbürokratisiert und zeitlich gestrafft, wodurch es sich deutlich effizienter darstellt.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis Unna entwickelt für die kreisangehörigen Kommunen (örtliche Straßenverkehrsbehörden) ein Positivnetz der zu befahrenden Strecken für Großraum- und Schwerlastverkehr. Die kreisangehörigen Kommunen delegieren ihre Aufgaben als Anhörungsbeteiligte für Strecken des Positivnetzes an den Kreis Unna.
- (2) Der Kreis Unna übernimmt damit für die Strecken des Positivnetzes „im Bereich Großraum-Schwerlastverkehr, die Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Etwaige Fehler im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind der betroffenen kreisangehörigen Kommune zuzurechnen. Eine Haftung des Kreises Unna ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Kreis Unna nimmt für die kreisangehörigen Kommunen die nachfolgend genannten Aufgaben wahr:

Anhörungsverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO für Strecken des Positivnetzes inklusive erforderlicher Stellungnahme

Anordnung von verkehrsrechtlichen Regelungen gemäß § 45 StVO für Strecken des Positivnetzes

Anordnung von einzusetzenden Verkehrshelfern nach § 46 StVO für Strecken des Positivnetzes inklusive Belehrung, soweit rechtlich notwendig und noch nicht durch übergeordnete Behörden geregelt.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich gegenüber dem Kreis Unna zukünftig zu erwartende Einschränkungen an den Strecken des Positivnetzes, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nach Bekanntwerden, anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere:
- Baustellen über TIK Kommunal
  - Gewichtsbeschränkungen
  - Beschränkungen der Maße (Länge, Breite, Höhe)
  - Aktualisierung der Bauwerksdaten
  - sonstige Änderungen an den übermittelten Daten zu den Strecken im Positivnetz

### **§ 3 Strecken im Positivnetz**

- (1) Als Strecke im Positivnetz, im Sinne dieser Vereinbarung, gilt jede Strecke, welche zuvor vom Kreis Unna und den kreisangehörigen Kommunen als eine solche bewertet wurde.
- (2) Die Bewertung durch die kreisangehörigen Kommunen erfolgt im Rahmen einer regulären Anhörung über VEMAGS. Innerhalb des Anhörungsverfahrens muss hierbei eine besondere Bestätigung zur Geeignetheit für das Positivnetz erfolgen. Damit bestätigen die kreisangehörigen Kommunen, dass bis auf Widerruf, keine Anhörung für diese Strecke mehr erfolgen muss. Ein solcher Widerruf ist unter Benennung der Streckennummer schriftlich an den Kreis Unna zu richten.
- (3) Über die Aufnahme einer geeigneten Strecke in das Positivnetz entscheidet der Kreis Unna. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in das entsprechende digitale Kartenwerk mit der entsprechenden Streckennummer.

### **§ 4 Strecken außerhalb des Positivnetzes**

Anhörungen für Strecken die nicht in das Positivnetz aufgenommen worden sind, werden weiterhin über VEMAGS an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet und müssen wie zuvor entsprechend bearbeitet werden.

### **§ 5 Kostenregelung**

Die Übernahme der in §2 aufgeführten Aufgaben erfolgt für die kreisangehörigen Kommunen kostenneutral.

## § 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt spätestens am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, XX.XX.2025

**für die Stadt Bergkamen:**

-----  
Thomas Heinzl | Bürgermeister

**für die Stadt Fröndenberg / Ruhr:**

-----  
Dirk Weise | Bürgermeister

**für die Stadt Kamen:**

-----  
Elke Kappen | Bürgermeisterin

**für die Gemeinde Bönen:**

-----  
Nils Böckmann | Bürgermeister

**für die Gemeinde Holzwickede:**

-----  
Till Knoche | Bürgermeister

**für die Stadt Lünen:**

-----  
Martina Förster-Teutenberg | Bürgermeisterin

**für die Stadt Schwerte:**

-----  
Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

**für die Stadt Selm:**

-----  
Heinz-Georg Mors | Bürgermeister

**für die Kreisstadt Unna:**

-----  
Dirk Wigant | Bürgermeister

**für die Stadt Werne:**

-----  
Lars Hübchen | Bürgermeister

**für den Kreis Unna:**

-----  
Mario Löhr | Landrat

ENTWURF